



SATZUNG

der Sportvereinigung 1879 e.V.

Hainstadt / Main

gültig gem. § 15 (Inkrafttreten):
genehmigt von der Mitgliederversammlung am 30.04.2010)

* * *

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

"Sportvereinigung 1879 e.V. Hainstadt / Main"

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt unter der VR-Nr. 253 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in 63512 Hainburg-Hainstadt, Offenbacher Landstraße 56.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die organisierte und planmäßige Pflege sportlicher und kultureller Aktivitäten im Vereinsleben und die Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, das Interesse der Bevölkerung an der sportlichen und kulturellen Entwicklung der Persönlichkeit zu wecken, dadurch Mitglieder zu gewinnen und so den Vereinszweck im Bewusstsein der Bevölkerung populär zu machen.
3. Der Verein hat die Aufgabe, die sportlichen und kulturellen Aktivitäten seiner Mitglieder allseitig zu fördern, zu organisieren und zu leiten und eine möglichst intensive Betreuung zu gewährleisten. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins werden in ihrer charakterlichen, sportlichen und kulturellen Entwicklung besonders gefördert und unterstützt.

Aufgabe des Vereins ist es auch, im Rahmen sportlicher oder kultureller Veranstaltungen die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl unter allen Mitgliedern zu fördern und zu festigen.

4. Der Verein verfolgt seine satzungsmäßigen Zwecke, Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar. Er ist ein Idealverein ohne wirtschaftliches Gewinnstreben.
5. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile, noch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch satzungswidrige Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf die Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

2. Der Verein hat

- erwachsene Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

als Mitglieder.

3. Erwachsene Mitglieder des Vereins sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder des Vereins sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder des Vereins sind alle Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft vom Verein verliehen worden ist. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem das Mitglied aufgenommen wird.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Bestrebungen des Vereins (§ 2) nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, dafür zu werben und das Ansehen des Vereins zu mehren. Insbesondere hat jedes Mitglied die Pflicht, sein Verhalten in der Öffentlichkeit so einzurichten, dass das Ansehen des Vereins nicht leidet.
8. Jedes Mitglied erkennt die Bestimmungen dieser Satzung als für sich verbindlich an.
9. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Pflicht, den jeweils geltenden Mitgliedsbeitrag pünktlich zu begleichen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird, und sie endet mit Schluss des

Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet

- durch Tod des Mitglieds
- durch Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist

2. Der Austritt ist vom Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären. Wird die Frist nicht eingehalten, so wirkt die Austrittserklärung für das Ende des darauffolgenden Kalenderjahres.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird rechtswirksam, wenn die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen für das Mitglied alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Dies gilt nicht für rückständige finanzielle Verpflichtungen.

§ 5 Wiederaufnahme ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder

Die Wiederaufnahme ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder mit entsprechender Auswirkung auf die Vereinszugehörigkeit ist zulässig.

Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht, die Ablehnung des Wiederaufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Eine Änderung der Beitragssätze für den gesamten Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erreicht werden.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.

5. Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Der Verein hat gegenüber dem Mitglied einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen. Im Falle einer Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen hat der Verein gleichsam einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer erneuten Einzugsermächtigung.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede Änderung ihrer Anschrift, Telefonnummer und Bankverbindung mitzuteilen.
7. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens zum 28.2. eines laufenden Jahres zur Zahlung an den Verein fällig. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Betragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten. Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 7 Organe

1. Die Willensbildung des Vereins erfolgt in seinen Organen. Die Organe vertreten den Verein in ihrem Zuständigkeitsbereich und handeln somit für die Gesamtheit der Mitglieder.
2. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den erwachsenen, den jugendlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt ist jedoch nur, wer an der Mitgliederversammlung persönlich teilnimmt und seinen Mitgliedsbeitrag voll entrichtet hat, eine Ausnahme hiervon bilden die Ehrenmitglieder.
2. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Willensbildung des Vereins. Sie entscheidet über die Organisation und die grundsätzlichen Aufgaben und Ziele des Vereins. Sie kann für die Vereinsarbeit allgemeine Richtlinien aufstellen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- die Änderung der Vereinssatzung
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie die Höhe von Gebühren und Umlagen
- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- alle Angelegenheiten, die der Vorstand wegen ihrer Bedeutung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

4. Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis Ende Mai, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliederadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet, sofern sie nicht selbst einen Versammlungsleiter wählt. Niemand kann Versammlungsleiter sein, wenn er selbst zur Wahl steht.
6. Über die Tagungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die gefassten Beschlüsse wörtlich niederzulegen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme in das Protokoll der Mitgliederversammlung.
7. Im übrigen kann der Vorstand in Ausnahmefällen jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder, unter Angaben von Gründen, verlangt.
8. Grundlegende und alle Mitglieder betreffende Beschlüsse können in der Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung konkret angekündigt war. Anträge zur Tagesordnung sind grundsätzlich schriftlich und spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden in offener Abstimmung getroffen. Die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn es mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder beantragt.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
12. Das gleiche gilt bei den von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen und Abberufungen. Dabei ist das zu wählende Mitglied stimmberechtigt, das abzubrufende Mitglied nicht.
13. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mit.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus bis zu drei Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und dem Schriftführer.
2. Nach außen hin wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Ziff.1 vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (gem. Abs. 1)
 - dem 2. Rechner
 - dem 2. Schriftführer
 - dem geschäftsführenden Mitglied des Wirtschaftsausschusses
 - dem Pressewart
 - den Abteilungsleitern
 - bis zu drei Beisitzern
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes erwachsene Mitglied des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands mit qualifizierter Mehrheit vorzeitig abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer den Verein betreffenden Auslagen. Eine Tätigkeitsvergütung bis den nach § 3 Nr. 26 a EStG steuerfrei bleibenden Beträgen ist jedoch zulässig.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unter eigener Verantwortung. Seine Tätigkeit muss von dem Willen geprägt sein, dem Wohl des Vereins zu dienen.
2. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen für den Verein, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er ist ferner für die Durchführung der von ihm und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zuständig, berechtigt und verpflichtet, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
3. Der Vorstand bereitet die Tagungen der Mitgliederversammlung vor, er unterbreitet eigene Vorschläge für Beschlussfassung und Wahlen.
4. Die Vorsitzenden bestimmen die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands, leiten dessen Geschäfte und tragen für die Arbeit des gesamten Vorstands die Verantwortung. Die Vorsitzenden repräsentieren den Verein nach außen.
5. Der Vorstand regelt die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder durch Beschluss. Jedes Vorstandsmitglied ist für den ihm übertragenen Geschäftszweig verantwortlich, trägt aber auch für die Arbeit des Gesamtvorstands die Mitverantwortung.

6. Der Vorstand tritt regelmäßig, aber mindestens einmal im Monat, zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammen. Die Vorstandssitzungen werden von einem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt formlos durch Mitteilung an sämtliche Mitglieder des Vorstands.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse wörtlich niederzulegen sind. Das Protokoll ist von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Die Sitzung des Vorstands sind grundsätzlich vertraulich. Einzelheiten aus den Vorstandssitzungen dürfen nur mit Genehmigung des Vorstands den Mitgliedern oder der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzumachen, es sei denn, dass sie ihrer Natur nach vertraulich sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden.
10. Fasst der Vorstand einen Beschluss ohne oder gegen die Stimme des/der Vorsitzenden oder - im Falle einer nicht unerheblichen Auswirkung des Beschlusses auf den Verein - ohne oder gegen die Stimme des Schatzmeisters, so ist der Gegenstand der Beschlussfassung auf Antrag des/der Vorsitzenden oder des Schatzmeisters auf der nächsten Vorstandssitzung erneut zu behandeln. Der Beschluss kann nur durch die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder bestätigt werden.

§ 11 Organisationsstruktur des Vereins

1. Die sportlichen und kulturellen Aktivitäten erfolgen in den Abteilungen des Vereins.
2. Derzeit bestehen folgende Abteilungen
 - Fußball (mit den Untergliederungen 1./ 2. Mannschaft und Alte Herren)
 - Jugendfußball
 - Turnen und Gymnastik
 - Kinderturnen
 - Leichtathletik
 - Spielmanns- und Fanfarenzug
3. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Einrichtung neuer und die Auflösung bestehender Abteilungen beschließen.
4. Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter oder einem Leitungsgremium (z.B. Jugendausschuss oder Spielausschuss) organisiert und geleitet. Wird die Abteilung durch ein Leitungsgremium geleitet, so ist ein Sprecher zu wählen, der das Leitungsgremium nach außen hin vertritt.

§ 12 Vereinsstrafen

1. Der Verein kann jedes Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig durch sein Verhalten gegen die Vereinssatzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, mit einer Vereinsstrafe belegen.
2. Vereinsstrafen sind:
 - der Verweis
 - der Ausschluss aus dem Verein
3. Der Verweis kann mit einer angemessenen Geldbuße oder mit einem zeitweiligen Ausschluss von Veranstaltungen des Vereins verbunden werden.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - gegen das betroffene Mitglied der zweite Verweis verhängt werden müsste,
 - das betroffene Mitglied sich so schwer vereinsschädigend verhalten hat, das das Ansehen des Vereins einen Ausschluss des betroffenen Mitglieds erfordert,
 - das Mitglied eine kriminelle Straftat begangen hat, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein als nicht mehr tragbar erscheinen lässt.
5. Die Vereinsstrafen werden vom Vorstand durch Beschluss verhängt. Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und dem Mitglied bekanntzumachen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstands schriftlich Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Weist der Vorstand den Einspruch zurück, so kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Aufhebung des Beschlusses beantragen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 13 Vermögensverwendung

1. Zur Erreichung des Vereinszwecks stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und sonstige Baulichkeiten zur Verfügung.
2. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die dem Vereinszweck dienen.
3. Darlehen aus Vereinsmitteln an Mitglieder sowie sonstige Personen sind nicht zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung - zu der jedes Mitglied, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen ist - mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind in diesem Fall auch nur die Mitglieder, die mindestens 1 Jahr dem Verein angehören und ihren Verpflichtungen voll nachgekommen sind.

2. Mit der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen der Gemeinde Hainburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sein denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit angenommen worden ist.

Am selben Tag tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 26.04.2002 außer Kraft.

* * *

Hainburg-Hainstadt, den 30.04.2010